

## **Satzung der SMartCoop**

# **GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG FÜR SOZIALE ZWECKE**

I. PRÄAMBEL: DIE CHARTA DER SMARTCOOP

II. FORM, ZWECK, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSSITZ, DAUER

III. GESELLSCHAFTSANTEILE, GESELLSCHAFTER, HAFTUNG

IV. GESELLSCHAFTER

V. VERWALTUNG

VI. GENERALVERSAMMLUNG

VII. FINANZBESTIMMUNGEN

VIII. AUFLÖSUNG, ABWICKLUNG

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.	PRÄAMBEL: DIE CHARTA DER SMARTCOOP .....	4
II.	FORM, ZWECK, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSSITZ, DAUER.....	4
Artikel 1.	Form und Bezeichnung.....	4
Artikel 2.	Sitz.....	5
Artikel 3.	Gesellschaftsziel.....	5
Artikel 4.	Gesellschaftszweck .....	5
Artikel 5.	Dauer .....	6
III.	GESELLSCHAFTSANTEILE, GESELLSCHAFTER, HAFTUNG.....	7
Artikel 6.	Kapital .....	7
Artikel 7.	Kapitalbildung .....	7
Artikel 8.	Gesellschafter .....	7
Artikel 9.	Kategorien von Gesellschaftern .....	8
Artikel 10.	Anerkennung als Gesellschafter.....	8
Artikel 11.	Namentliche Beschaffenheit der Anteile.....	9
Artikel 12.	Ausgabe von Schuldverschreibungen .....	10
Artikel 13.	Verpfändung der Anteile .....	10
Artikel 14.	Abtretbarkeit der Anteile.....	10
Artikel 15.	Geschäftsordnung und Ordnung über die Gepflogenheiten.....	10
IV.	GESELLSCHAFTER.....	10
Artikel 16.	Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter.....	10
Artikel 17.	Register der Gesellschaftsanteile.....	11
Artikel 18.	Austritt – Rücktritt .....	11
Artikel 19.	Ausschluss .....	12
Artikel 20.	Rückzahlung von Anteilen .....	12
Artikel 21.	Auf ihre Anteile begrenzte Haftung der Gesellschafter .....	13
V.	VERWALTUNG .....	13

<u>Artikel 22.</u>	<u>Verwaltungsrat .....</u>	<u>13</u>
<u>Artikel 23.</u>	<u>Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder.....</u>	<u>14</u>
<u>Artikel 24.</u>	<u>Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder.....</u>	<u>14</u>
<u>Artikel 25.</u>	<u>Sitzungen des Rates.....</u>	<u>14</u>
<u>Artikel 26.</u>	<u>Befugnisse des Rates - Vorsitz .....</u>	<u>15</u>

<a href="#"><u>Artikel 27.</u></a>	<a href="#"><u>Tagtägliche Führung .....</u></a>	<a href="#"><u>16</u></a>
<a href="#"><u>Artikel 28.</u></a>	<a href="#"><u>Vertretung.....</u></a>	<a href="#"><u>16</u></a>
<a href="#"><u>Artikel 29.</u></a>	<a href="#"><u>Ermächtigung .....</u></a>	<a href="#"><u>17</u></a>
<a href="#"><u>Artikel 30.</u></a>	<a href="#"><u>Protokolle .....</u></a>	<a href="#"><u>17</u></a>
<a href="#"><u>Artikel 31.</u></a>	<a href="#"><u>Wirtschaftsprüfer.....</u></a>	<a href="#"><u>17</u></a>
VI.	GENERALVERSAMMLUNG .....	17
Artikel 32.	Organisation der Generalversammlung.....	17
Artikel 33.	Einladungen.....	18
Artikel 34.	Tagesordnung .....	18
Artikel 35.	Quorum.....	19
Artikel 36.	Mehrheit .....	19
Artikel 37.	Stimmrecht .....	20
Artikel 38.	Vollmachten .....	20
Artikel 39.	Protokolle .....	20
Artikel 40.	Vertagung der Generalversammlungen .....	20
VII.	FINANZBESTIMMUNGEN .....	21
Artikel 41.	Geschäftsjahr .....	21
Artikel 42.	Inventar - Jahresabschluss - Berichte .....	21
Artikel 43.	Verwendungen .....	21
VIII.	AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG.....	22
Artikel 44.	Verlust des Gesellschaftskapitals .....	22
Artikel 45.	Abwicklung .....	22
Artikel 46.	Abwicklungssaldo .....	22
IX.	ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN .....	23

Artikel 47.

Artikel 48.

Artikel 49.

Wohnsitzwahl .....23

Körperschaftsgesetzbuch .....23

Gerichtsstand .....23

## PRÄAMBEL: DIE CHARTA DER SMARTCOOP

Die VoG SMARt wurde 1997 gegründet, um auf die praktischen Schwierigkeiten zu reagieren, mit denen an erster Stelle die Künstler und dann, im weiteren Sinne, die Kunst- und Kreativbranche in Belgien zu kämpfen haben. In ihrem Streben nach Autonomie, Freiheit, Solidarität und nach einem fragilen Gleichgewicht zwischen dem genossenschaftlichen Austausch und dem kommerziellen Austausch inspirieren die Künstler immer wieder eine Arbeitswelt, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befindet.

Das Hauptziel von SMARt besteht darin, es jeder Person, die dies benötigt, zu ermöglichen, individuell oder kollektiv mit der eigenen Arbeitskraft in der Organisation zu handeln und gleichzeitig den bestmöglichen Sozialschutz zu genießen. Sie verwirklicht dieses Ziel unter Einhaltung folgender Werte und Prinzipien, die ihre Charta bilden:

- alle Mittel und die etwaigen Gewinne für die Verwirklichung des satzungsgemäßen Gesellschaftszwecks verwenden;
- eine demokratisch durch die Gesellschafter verwaltete und kontrollierte Struktur sein;
- die Autonomie der Gesellschafter in der Ausübung ihrer Berufe stärken;
- ihre Arbeitsbeziehungen zu Dritten professionalisieren;
- den Rechtsrahmen, in dem sie tätig sind, sicherer gestalten und zur Anpassung der Rahmenbestimmungen beitragen;
- ihre Repräsentativität ausbauen: für sie und mit ihnen handeln;
- den Zugang zum bestmöglichen Sozialschutz fördern;
- die Solidarität zwischen den Gesellschaftern fördern;
- die Mittel zugunsten der Nutzer und der kollektiven Interessen auf alle verteilen.

SMARtCoop hält sich an die Charta von SMARt sowie an die Genossenschaftswerte und Prinzipien, so wie sie durch die International Co-operative-Alliance (ICA) (Internationale Genossenschaftsbund) festgelegt wurden.

## II. FORM, ZWECK, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSSITZ, DAUER

### Artikel 1. Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung für soziale Zwecke (Gen.b.H. s.Z.) an. Sie trägt die Bezeichnung «SMARtCoop».

In allen Urkunden, Rechnungen, Dokumenten und Auszügen, die im Anhang zum belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen sind, werden unmittelbar vor oder hinter dieser Bezeichnung die Wörter « Genossenschaft mit beschränkter Haftung für soziale Zwecke – coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, met een sociaal oogmerk » oder die Anfangsbuchstaben « Gen.b.H. s.Z. / CVBA SO » vermerkt.

### Artikel 2. Sitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 1060 Brüssel, rue Emile Féron 70.

Der Gesellschaftssitz kann ohne Satzungsänderung an gleich welchen anderen Ort in Belgien verlegt werden unter Einhaltung der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der im Anhang zum belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird. Der Verwaltungsrat kann in Belgien oder im Ausland, überall dort, wo er es als sachdienlich erachtet, Verwaltungs- oder Betriebssitze, Zweigstellen, Büros oder Agenturen einrichten.

### Artikel 3. Gesellschaftsziel

Gemäß Artikel 661, 1° des Körperschaftsgesetzbuches verzichten die Gesellschafter freiwillig auf den Vermögensvorteil, den sie von der Gesellschaft erwarten können, und schließen sich dem Prinzip des Vorrangs der sozial nützlichen wirtschaftlichen Arbeit und Tätigkeit vor dem Kapital und dessen Vergütung an.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind der individuellen wirtschaftlich-sozialen Entwicklung der Gesellschafter gewidmet, um ihre Handlungs- und Arbeitsmöglichkeiten in der Welt mit aller unternehmerischen und solidarischen Autonomie zu gestalten. Dieses Ziel wird nach dem Modell eines von allen Gesellschaftern, die darin arbeiten, geteilten Unternehmens verfolgt, das sowohl auf belgischer als auch auf europäischer Ebene Folgendes begünstigt:

- den bestmöglichen sozialen und wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Schutz,
- die Anerkennung ihres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens,
- ihre persönliche Entfaltung und die Wahl eines optimalen Arbeitsumfelds,
- die Einführung von spezifischen Rechten für ein kollektives, gesellschaftlich nützliches und profitables Modell, das neue Weisen der Arbeit, des Austauschs, des Unternehmens und der Entlohnung integriert,
- das gemeinsame Teilen der Mittel und Risiken, die mit dem Unternehmen und der Arbeit verbunden sind.

Jedes Jahr verfasst der Verwaltungsrat einen Sonderbericht über die Weise, auf die die Gesellschaft für die Verwirklichung ihres Gesellschaftsziels gemäß diesem Artikel (§1 und §2) gesorgt hat. In diesem Bericht wird insbesondere nachgewiesen, dass die Ausgaben in Bezug auf Investitionen, Funktionskosten und Vergütungen so gestaltet sind, dass die Verwirklichung dieses Gesellschaftsziels Vorrang hat. Dieser Bericht wird in den Geschäftsbericht aufgenommen, der in Artikel 42 dieser Satzung vorgesehen ist.

### Artikel 4. Gesellschaftszweck

SMartCoop ist ein multisektorielles Gemeinschaftsunternehmen mit folgendem Zweck:

- es seinen Gesellschaftern ermöglichen, Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln innerhalb der Gesellschaft oder innerhalb der Gruppe Smart, zu der die Fondation SmartBe (ZUD: 0806.201.741), die VoG und Strukturen gehören, die diese direkt oder indirekt kontrolliert, sowie die durch SMartCoop kontrollierten Gesellschaften, gemäß den Modalitäten und innerhalb der Grenzen, die durch eine vom Verwaltungsrat festgelegte Ordnung über die Gepflogenheiten geregelt werden. Die Gesellschafter tragen durch ihre individuellen Initiativen zur Entwicklung der Gesellschaft bei;

- die Produktion und Vermarktung aller Güter und Dienste, die auf individuelle Initiative der Gesellschafter entworfen und auf den Markt gebracht werden, sowohl in Belgien als auch im Ausland;
- die Entwicklung gleich welcher Aktion sowie gegebenenfalls die Produktion und Vermarktung für eigene Rechnung aller Güter und Dienste, die zur Verwirklichung ihres Gesellschaftsziels beitragen;
- die Entwicklung von Berufsausbildungen sowie von Information und ständiger Weiterbildung für ihr Personal und die Gesellschafter.

Unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen vertritt und verteidigt die Gesellschaft direkt oder indirekte die gemeinsamen Interessen der Gesellschafter.

Sie verfolgt die Verwirklichung ihres Gesellschaftsziels und ihres Gesellschaftszwecks sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.

Außerdem kann die Gesellschaft unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen:

- sich mit allen Mitteln direkt oder indirekt an allen Handlungen beteiligen, die sich auf ihren Zweck beziehen können, durch Gründung von neuen Gesellschaften, durch Einbringung, durch Zeichnung oder Kauf von Titeln oder Gesellschaftsrechten, durch Fusion oder auf andere Weise, durch Schaffung, durch Erwerb, durch Miete, durch Übernahme in Geschäftsführungsmiete in gleich welchen Geschäftsvermögen oder Einrichtungen;
- sowohl für ihre eigenen Verpflichtungen als auch für die Verpflichtungen Dritter Bürgschaft leisten, unter anderem indem sie ihre Güter als Hypothek oder als Pfand bereitstellt, einschließlich ihres eigenen Geschäftsvermögens;
- ein internationales Netzwerk aufbauen, um unterstützende Instrumente und Dienstleistungen für die übernationalen Tätigkeiten anzubieten sowie sich für die Verbesserung und Harmonisierung der Arbeitsbedingungen auf europäischer Ebene einzusetzen.

Die vorstehende Auflistung gilt als Beispiel und ist keineswegs erschöpfend.

#### **Artikel 5. Dauer**

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Außer im Falle einer gerichtlichen Entscheidung kann sie nur durch die Generalversammlung, die auf die gleiche Weise wie für Satzungsänderungen entscheidet, aufgelöst werden. Folgende Ursachen haben nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge: Rücktritt, Ausschluss, Ableben, Austritt, Rechtsunfähigkeit, Abwicklung der Güter, Aufnahme in eine kollektive Schuldenregelung, Konkurs oder Einstellung der Tätigkeit einer der Gesellschafter.

### **III. GESELLSCHAFTSANTEILE, GESELLSCHAFTER, HAFTUNG**

#### **Artikel 6. Kapital**

Der Betrag des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft ist unbegrenzt. Er beträgt anfangs



zweihundertzehntausendsechzig (210.060) EUR.

Das Gesellschaftskapital besteht aus dem Betrag der durch die Gesellschafter gezeichneten Anteile. Sie tragen eine laufende Nummer.

Der feste Kapitalanteil beträgt zweihundertzehntausend (210.000,00) EUR. Der Festanteil des Gesellschaftskapitals kann erhöht oder herabgesetzt werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, die unter den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen und gemäß Artikel 421 § 1 Absatz 1 des Körperschaftsgesetzbuches entscheidet.

Das Kapital der Gesellschaft ist für den über den Festanteil hinausgehenden Betrag veränderlich. Der veränderliche Kapitalanteil kann ohne Satzungsänderung unbegrenzt erhöht werden durch die Zeichnung neuer Anteile durch die Gesellschafter oder durch die Aufnahme neuer Gesellschafter.

Der veränderliche Kapitalanteil kann durch die vollständige oder teilweise Übernahme von Einbringungen infolge des Rücktritts, des Austritts, des Ausschlusses oder des Ablebens eines Gesellschafters verringert werden. Das Kapital kann auf keinen Fall unter den Betrag des Festkapitals verringert werden.

Eine Mindestzahl von Gesellschaftsanteilen, die dem festen Kapitalanteil entsprechen, muss jederzeit vollständig gezeichnet sein.

#### Artikel 7. Kapitalbildung

Das Kapital der Gesellschaft wird bei ihrer Gründung durch 7.002 Gesellschaftsanteile mit einem Wert von jeweils 30 EUR gebildet. Außerhalb der Anteile, die das Gesellschaftskapital darstellen, kann die Gesellschaft keine anderen Arten von Effekten ausgeben, außer Schuldverschreibungen gemäß Artikel 12 dieser Satzung.

Das Kapital muss vollständig gezeichnet werden. Jeder Anteil muss vollständig eingezahlt werden auf die in Artikel 10 festgelegte Weise.

#### Artikel 8. Gesellschafter

Als Gesellschafter können nur natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Belgier oder Ausländer sind, zugelassen werden:

1° die dies bei dem Verwaltungsrat beantragen oder denen der Verwaltungsrat es anbietet;

2° und

- die eine wirtschaftliche oder berufliche Beziehung zur Gesellschaft oder zur Gruppe Smart wünschen (insbesondere ihr Personal mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag oder ihre Kunden, ihre Lieferanten oder Finanzpartner);
- oder die eine Partnerschaft gleich welcher Art mit der Gesellschaft oder der Gruppe Smart knüpfen oder geknüpft haben,
- oder die ein Interesse und einen Grund zur Verfolgung des Gesellschaftsziels der

Gesellschaft haben;

- 3° und die erklären
- der Satzung und der Präambel beizutreten;
- der Geschäftsordnung beizutreten;
- die Absicht zu haben, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft beizutragen.

Die Unterschiedlichkeit der Gesellschafter, ihrer Tätigkeitsbereiche und ihrer Beziehung zur Gesellschaft oder zur Gruppe Smart stellt die Multi-Mitgliedschaft dar, die ein bedeutendes Merkmal der Gesellschaft ist.

### Artikel 9. Kategorien von Gesellschaftern

Die Gesellschafter sind in wenigstens zwei Kategorien eingeteilt.

1° Zur Kategorie A gehören ausschließlich alle Gesellschafter, die erklärt haben, eine Wirtschaftstätigkeit mit den Instrumenten, die ihnen durch die Gesellschaft oder die Gruppe Smart vorbehalten werden, beginnen oder fortführen zu wollen. Der Verwaltungsrat bestimmt in seiner Ordnung über die Gepflogenheiten präzise, was unter « den Gesellschaftern der Kategorie A vorbehaltene Instrumente » zu verstehen ist. Die Gesellschafter der Kategorie A sind hauptsächlich die §1, Strich 1 und 2 von Artikel 4 dieser Satzung erwähnten Personen.

2° Der Kategorie B gehören ausschließlich alle Gesellschafter an, die nicht oder nicht mehr zur Kategorie A gehören.

Die Generalversammlung kann beschließen, zusätzliche Kategorien zu schaffen, die nach objektiven Kriterien definiert werden.

Der Verwaltungsrat kann in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen, Modalitäten und Folgen des Übergangs eines Gesellschafters von einer Kategorie zur anderen sowie die Änderungen, die gegebenenfalls am Register der Gesellschaftsanteile vorzunehmen sind, festlegen. Andernfalls wird der Gesellschafter durch den festgestellten Verlust der erforderlichen Qualifikation für die Kategorie A in Punkt 1° automatisch in die Kategorie B versetzt, vorbehaltlich der in Artikel 16 « Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter » angeführten Bestimmungen.

### Artikel 10. Anerkennung als Gesellschafter

Die Bewerber als Gesellschafter, die den in Artikel 8 dieser Satzung vorgesehenen Erfordernissen entsprechen, werden nur in die Gesellschaft aufgenommen:

1° mit der Zustimmung des Verwaltungsrates, der diesbezüglich über eine ausschließliche Befugnis verfügt,

2° und nachdem sie der Gesellschaft ihre mit Datum und Unterschrift versehene Zeichnungsverpflichtung überreicht haben, deren Muster und Vermerke durch den Verwaltungsrat festgelegt sind.

Der Rat entscheidet auf der Grundlage objektiver, nicht diskriminierender Gründe und immer im

Interesse der Gesellschaft.

In dieser Anerkennung werden vermerkt:

- die Kategorie, in die der neue Gesellschafter aufgenommen wird,
- gegebenenfalls die besonderen Bedingungen, die der Verwaltungsrat für die Anerkennung stellen kann auf der Grundlage der in der Geschäftsordnung angeführten objektiven Kriterien, die sich beispielsweise und ohne erschöpfend zu sein auf die spezifischen Merkmale des Bewerbers, seine Tätigkeiten oder seine Beziehungen zur Gesellschaft oder zur Gruppe Smart beziehen können, insbesondere:
  - o auf die Gültigkeitsdauer des Angebots, durch das man die Eigenschaft als Gesellschafter erwerben kann,
  - o auf die Frist zur Zeichnung von Gesellschaftsanteilen,
  - o auf die erforderliche Kapitaleinbringung und die Modalitäten für die Einzahlung der Gesellschaftsanteile.

Der Preis des Gesellschaftsanteils beträgt 30€, gemäß Artikel 7 dieser Satzung.

In Ermangelung anderer Bestimmungen in der Geschäftsordnung:

1° besteht die erforderliche Kapitaleinbringung aus einem Gesellschaftsanteil, außer für die in die Kategorie A aufgenommenen Gesellschafter, bei denen die erforderliche Kapitaleinbringung aus einem Gesellschaftsanteil pro Kalenderjahr besteht.

2° als Ausnahme zum vorstehenden Punkt können die Gesellschafter mit unbefristetem Arbeitsvertrag, der mit der Gesellschaft oder der Gruppe Smart geschlossen wurde, nur in folgender Form für das Gesellschaftskapital der Gesellschaft zeichnen: sie verpflichten sich, ohne Abzug durch die Gesellschaft, für jedes Kalenderjahr während der gesamten Dauer ihres Vertragsverhältnisses Gesellschaftsanteile zu zeichnen für einen Wert, der einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz ihrer jährlichen Bruttovergütung entspricht. Ohne diese Festlegung beträgt dieser Prozentsatz 1%. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Verpflichtung für die Gesellschafter, sondern um eine Zeichnungsweise, falls die Gesellschafter beschließen, Anteile zu zeichnen.

3° der Bewerber als Gesellschafter verfügt über eine Frist von 180 Tagen ab dem Datum der Zustimmung, um Gesellschafter zu werden, die Zeichnung seiner Anteile vorzunehmen.

Der Beitritt eines Gesellschafters wird durch seine Eintragung in das Register der Gesellschaftsanteile festgestellt.

### **Artikel 11. Namentliche Beschaffenheit der Anteile**

Das Gesellschaftskapital wird ausschließlich durch Namensanteile dargestellt. Die Anteile werden in ein Register der Gesellschaftsanteile eingetragen. Die Titel sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar.

Wenn es mehrere Eigentümer eines Titels gibt, wird die Ausübung der diesbezüglichen Rechte ausgesetzt, bis eine einzige Person als Eigentümer des Titels bezeichnet wird; das Gleiche gilt für den Fall der Aufteilung des Eigentumsrechts eines Anteils. Die Bestimmung des Eigentümers erfolgt einvernehmlich zwischen den betroffenen Personen. Andernfalls wird der Eigentümer durch Gericht, das durch die zuerst handelnde Partei befasst wird, bestimmt.

#### **Artikel 12. Ausgabe von Schuldverschreibungen**

Die Gesellschaft kann ebenfalls hypothekarische oder andere Schuldverschreibungen ausgeben durch einen Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschafter, die so entscheidet wie Satzungsänderungen (Artikel 356 Absatz 3 des Körperschaftsgesetzbuches).

Diese Versammlung legt den Satz, die Bedingungen und die Modalitäten der Ausgabe fest und organisiert die Arbeitsweise der Versammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen.

#### **Artikel 13. Verpfändung der Anteile**

Ein Gesellschafter darf seine Anteile nicht verpfänden oder darauf irgendeine Sicherheit oder irgendein Versprechen leisten ohne das vorherige und schriftliche Einverständnis des Verwaltungsrates.

#### **Artikel 14. Abtretbarkeit der Anteile**

Die Anteile können nur an Gesellschafter abgetreten oder übertragen werden, und dies mit dem vorherigen Einverständnis des Verwaltungsrates.

#### **Artikel 15. Geschäftsordnung und Ordnung über die Gepflogenheiten**

Der Verwaltungsrat legt eine Geschäftsordnung fest. Die Ordnung ergänzt die Satzung, indem der allgemeine Rahmen der Gesellschaft, ihre Funktionsweise und ihre Verwaltung festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat legt ebenfalls eine Ordnung über die Gepflogenheiten fest. Die Ordnung über die Gepflogenheiten ergänzt das vertragliche Verhältnis der Gesellschafter mit der Gruppe Smart.

### **IV. GESELLSCHAFTER**

#### **Artikel 16. Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter**

Die Eigenschaft als Gesellschafter geht durch Rücktritt, Zurückziehung der Anteile, Ausschluss, Ableben, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit verloren.

Die Eigenschaft als Gesellschafter kann ebenfalls verloren gehen, wenn der Verwaltungsrat den Verzicht auf oder den Verlust der Zugehörigkeit zu der Kategorie, für die die Anerkennung im Sinne von Artikel 10 gewährt wurde, feststellt.

Der Verwaltungsrat kann dann unter den Bedingungen, die er in seiner Geschäftsordnung festlegt, den Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter beschließen. Dieser Beschluss wird begründet und dem betroffenen Gesellschafter zugestellt.

Wenn die Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft oder der Gruppe Smart festgestellt wird, wird der Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter automatisch am Datum des Vertragsendes wirksam, außer wenn der Verwaltungsrat eine andere Stellungnahme abgibt und sie der betreffenden Person zustellt.

Die Gläubiger, Erben oder Anspruchsberechtigten eines Gesellschafters können auf keinen Fall und aus keinem Grund Ansprüche auf das Gesellschaftskapital erheben, sich in die Gesellschaftsangelegenheiten einmischen, auf die Bücher, Werte oder Waren der Gesellschaft Siegel anbringen lassen, deren Teilung oder Abwicklung beantragen, und sie können kein Stimmrecht beanspruchen.

#### **Artikel 17. Register der Gesellschaftsanteile**

Die Gesellschaft führt ein allgemeines Register der Gesellschaftsanteile, gemäß Artikel 357 des Körperschaftsgesetzbuches. Das allgemeine Register umfasst eine strukturelle Unterteilung des ersten Teils mit den Mitgliedern der Kategorie A und des zweiten Teils mit den Mitgliedern der Kategorie B.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des allgemeinen Registers der Anteile. Nur die Eintragung in das Register der Anteile gilt als Nachweis für das Eigentum der Anteile.

Das allgemeine Register enthält folgende gesetzliche Angaben:

- 1° den Namen, die Vornamen und den Wohnsitz oder die Firmenbezeichnung und Adresse des Gesellschaftssitzes eines jeden Gesellschafters;
- 2° die Anzahl Anteile, die jeder Gesellschafter besitzt, sowie die Zeichnung von neuen Anteilen und die Erstattung von Anteilen mit den jeweiligen Daten;
- 3° die Übertragungen von Anteilen, mit ihrem Datum;
- 4° das Datum der Aufnahme, des Austritts, des Rücktritts oder des Ausschlusses der einzelnen Gesellschafter;
- 5° den Betrag der ausgeführten Einzahlungen;
- 6° den Betrag der Summen, die im Falle des Rücktritts, der Geschäftsunfähigkeit, des Konkurses oder des Austritts abgehoben wurden.
- 7° gegebenenfalls die Daten des Beitritts und des Austritts der Kategorie A und der Kategorie B.

Das Register der Anteile kann durch jeden Gesellschafter eingesehen werden, auf schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat.

#### **Artikel 18. Austritt – Rücktritt**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zurückzutreten oder sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen, unter der Bedingung, alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt zu haben.

Der Rücktritt oder der Austritt muss durch Brief, Fax, E-mail oder gleich welches andere Kommunikationsmittel im Sinne von Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches an den Verwaltungsrat gerichtet werden, sofern nicht eine andere, in der Geschäftsordnung vorgesehene Regel Anwendung findet.

Diese Zustellung kann nur während der sechs ersten Monate des Geschäftsjahres gemäß Artikel 367 des Körperschaftsgesetzbuches erfolgen.

Der Austritt oder der Rücktritt eines Gesellschafters kann nur zugelassen werden, wenn er nicht zur Folge hat, dass das Gesellschaftskapital auf einen geringeren Betrag als den Betrag des Festanteils herabgesetzt wurde oder die Zahl der Gesellschafter geringer als acht wird.

Der Verwaltungsrat kann sich gegen den Austritt oder den Rücktritt aussprechen, falls ein solcher Vorgang der Gesellschaft schaden würde. Diese Ablehnung darf jedoch nicht mehr als sechs (6) Monate dauern und muss Gegenstand einer schriftlichen oder gleich welchen anderen Mitteilung im Sinne von Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches sein.

#### **Artikel 19.      Ausschluss**

Der Ausschluss eines Gesellschafters kann durch den Verwaltungsrat verkündet werden, wenn eine schwere Verfehlung, ein gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßendes Verhalten, in der Geschäftsordnung festgelegte Gründe oder berechtigte Gründe es rechtfertigen, wobei die berechtigten Gründe als solche definiert werden, die unwiderruflich jegliche Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter beeinträchtigen können.

Der Gesellschafter, dessen Ausschluss beantragt wird, wird gebeten, dem Verwaltungsrat seine Bemerkungen schriftlich zu übermitteln innerhalb eines Monats nach dem Versanddatum eines Einschreibens mit dem begründeten Ausschlussvorschlag. Wenn er es in dem Schreiben mit seinen Bemerkungen beantragt, wird der Gesellschafter vor der Entscheidung angehört.

Der Beschluss über den Ausschluss wird in einem Protokoll, das durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder verfasst und unterschrieben wird, begründet und festgestellt. In diesem Protokoll wird der Sachverhalt vermerkt, auf dem der Ausschluss beruht, und dem ausgeschlossenen Gesellschafter wird eine Kopie per Einschreibebrief innerhalb der darauf folgenden fünfzehn Tage zugesandt.

#### **Artikel 20.      Rückzahlung von Anteilen**

Bei seinem Austritt, seinem Rücktritt oder seinem Ausschluss und mehr allgemein, wenn er aus irgendeinem Grund nicht mehr Gesellschafter ist, kann der Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschaftsrechte nur die Erstattung seiner Anteile gemäß den Modalitäten dieses Artikels beanspruchen.

Der Erstattungswert des Anteils entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Zeichnung, d.h. 30 EUR, und den prorata verzeichneten etwaigen Gesamtverlusten der Gesellschaft, so wie sie sich aus dem genehmigten Jahresabschluss ergeben, der nach dem Datum, an dem der Gesellschafter nicht mehr der Gesellschaft angehört oder sich zurückzieht, erstellt wurde.

Das Recht der Gesellschafter auf Erstattung ihrer Anteile besteht nur, insofern diese Erstattung nicht zur Folge hat, dass die Nettoaktiva der Gesellschaft geringer werden als der Festanteil des Gesellschaftskapitals.

Die Erstattung der Anteile von ausscheidenden Gesellschaftern ist erst einforderbar nach einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Weggang wirksam geworden ist.

Es kann jedoch keine Erstattung getätigt werden vor der Erfüllung der Verpflichtungen und Pflichten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder derjenigen, für die er ihr gegenüber gebürgt hat. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Summen, die einem zurücktretenden, sich zurückziehenden oder ausgeschlossenen Gesellschafter aus gleich welchem Grund zustehen, von Rechts wegen in entsprechender Höhe mit der Begleichung seiner etwaigen Schuld gegenüber der Gesellschaft verrechnet werden, wobei der Gesellschafter durch den bloßen Umstand seines Beitritts zur Gesellschaft allen Ausgleichssummen zustimmt.

Im Falle des Ablebens, des Konkurses, der kollektiven Schuldenregelung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Rechtsunfähigkeit eines Gesellschafters erhalten seine Erben, Gläubiger oder Vertreter den Wert seiner Anteile zurück, so wie er durch diesen Artikel bestimmt wird. Die Zahlung erfolgt nach den Modalitäten desselben Artikels.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rückzahlungen vorzeitig in der chronologischen Reihenfolge der Daten des Einreichens der Anträge vorzunehmen.

#### **Artikel 21. Auf ihre Anteile begrenzte Haftung der Gesellschafter**

Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Zeichnung. Zwischen ihnen besteht weder eine solidarische Haftung, noch eine Unteilbarkeit. Mit anderen Worten, sie können nur in Höhe ihres Einsatzes als gezeichnetes Kapital für die Schulden der Gesellschaft haften.

Jeder zurücktretende oder ausgeschlossene Gesellschafter oder Gesellschafter, der Anteile zurückgenommen hat, haftet weiterhin persönlich in Bezug auf die Schulden der Gesellschaft, jedoch nur innerhalb der Grenzen seines gezeichneten Kapitals, während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Gesellschaft verlässt, außer im Falle einer gesetzlich festgelegten kürzeren Verjährungsfrist, für alle Verpflichtungen, die vor dem Ende des Jahres eingegangen wurden, in dem er seine Eigenschaft als Gesellschafter verliert oder sich zurückzieht.

## **V. VERWALTUNG**

#### **Artikel 22. Verwaltungsrat**

Die Gesellschaft wird durch einen Rat verwaltet, der sich aus mindestens 7 und höchstens 18 Mitgliedern zusammensetzt, die allesamt Gesellschafter sind und die in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung nach den nachstehenden Modalitäten gewählt werden.

Der Verwaltungsrat wird hinsichtlich der natürlichen Personen zu mindestens 40% aus Verwaltungsratsmitgliedern des weiblichen Geschlechts und 40% des männlichen Geschlechts zusammengesetzt, sofern eine ausreichende Anzahl von Bewerbern es ermöglicht.

Jede belgische oder ausländische natürliche oder juristische Person kann als



Verwaltungsratsmitglied ernannt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß den Vorschriften von Artikel 37 Abs. 3 und 4 dieser Satzung wie folgt:

- 3/5 der Verwaltungsratsmitglieder werden auf der Grundlage einer Liste von Bewerbern, die im Register A angeführt sind, ernannt, wobei das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.
- Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden auf der Grundlage einer Liste von Bewerbern, die im Register B angeführt sind, ernannt.

Wenn infolge eines Wechsels der Kategorie eines Verwaltungsratsmitglieds das Verhältnis zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern der verschiedenen Kategorien nicht mehr eingehalten wird, kann das betroffene Verwaltungsratsmitglied sein Mandat jedoch zu Ende führen.

Ausnahmsweise wird jedoch der erste Verwaltungsrat durch die Versammlung gewählt, die unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft abgehalten wird, ungeachtet der Kategorien und der Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

Wenn eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied ernannt wird, ist sie verpflichtet, unter ihren Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter zu bestimmen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt wird. Dieser Vertreter unterliegt den gleichen Bedingungen und übernimmt die gleiche zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungen wie im Falle der Ausführung dieses Auftrags im eigenen Namen und für eigene Rechnung, unbeschadet der solidarischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Sie kann ihren Vertreter nur abberufen, wenn sie gleichzeitig dessen Nachfolger bestimmt. Die Bezeichnung und die Beendigung des Amtes des ständigen Vertreters unterliegen den gleichen Öffentlichkeitsregeln wie in dem Fall, dass er diesen Auftrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausführt. Dritte können den Nachweis der Befugnisse nicht fordern, wobei die bloße Angabe der Eigenschaft als Vertreter oder Delegierter der juristischen Person ausreicht.

### **Artikel 23. Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder**

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder wird unentgeltlich ausgeübt, sofern die ordentliche Generalversammlung es nicht anders beschließt. Die Verwaltungsratsmitglieder haften gemäß dem Gemeinrecht für die Ausführung ihres Mandats und für die bei ihrer Geschäftsführung begangenen Fehler. Sie schulden sowohl gegenüber der Gesellschaft, als auch gegenüber Dritten jeglichen Schadensersatz, der sich insbesondere aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Körperschaftsgesetzbuches oder der Satzung der Gesellschaft ergeben.

### **Artikel 24. Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für 4 Jahre ernannt. Der Rat kann am Ende dieses Zeitraums vollständig wiedergewählt werden.

Die Ämter der Verwaltungsratsmitglieder enden nach der ordentlichen Generalversammlung, die



während des Jahres, in dem ihr Mandat ausläuft, abgehalten wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einmal wiedergewählt werden.

### Artikel 25. Sitzungen des Rates

Der Rat versammelt sich mindestens 3 Mal jährlich. Er wird durch gleich welches Mittel im Sinne von Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches durch den Präsidenten oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einberufen. Die Einladung wird den Verwaltungsratsmitgliedern wenigstens fünf volle Tage vor dem für die Sitzung vorgesehenen Datum zugesandt, außer im Falle der Dringlichkeit, die im Sitzungsprotokoll begründet wird; in diesem Fall kann der Rat innerhalb von 24 Stunden einberufen werden.

Die Sitzungen finden am Gesellschaftssitz oder an dem in den Einladungen angegebenen Ort statt.

Außerdem muss wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein, damit der Rat beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur ein einziges Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Es werden geführt:

- ein Anwesenheitsregister, das bei jeder Sitzung durch die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben wird.
- ein Register der Protokolle, die durch den Sitzungsvorsitzenden und wenigstens ein anderes Verwaltungsratsmitglied unterschrieben werden.

Bei Dringlichkeit kann der Verwaltungsrat unter der Bedingung, dass alle Verwaltungsratsmitglieder Stellung nehmen, durch Rundschreiben Entscheidungen fassen, außer in den im folgenden Absatz vorgesehenen Sachbereichen. Diese Entscheidungen sind ebenso gültig, als wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Rates gefasst worden wären, und sie tragen das Datum der letzten Unterschrift der Verwaltungsratsmitglieder auf dem betreffenden Dokument.

Eine Sitzung mit materieller Anwesenheit der Mitglieder des Rates wird verpflichtend abgehalten für:

- die Festlegung des Jahresabschlusses;
- die Festlegung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates und des Sonderberichts im Sinne von Artikel 3 dieser Satzung;
- jede Transaktion der Fusion oder der Spaltung;
- jede Transaktion der Abtretung von Aktiva für einen Betrag von mehr als einer Million Euro.

Nur in Dringlichkeitssituationen, die es nicht ermöglichen, die Verwaltungsratsmitglieder materiell zu versammeln, kann der Präsident Ratssitzungen durch Mittel der Fernübertragung,

einschließlich Telefonkonferenz, abhalten, und er muss ihnen gegenüber diese Dringlichkeitssituation begründen.

#### **Artikel 26. Befugnisse des Rates - Vorsitz**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausrichtungen der Tätigkeiten der Gesellschaft und überwacht ihre Umsetzung.

Vorbehaltlich der der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse und innerhalb der Grenzen des Gesellschaftszwecks befasst er sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Gesellschaft und regelt über seine Beschlüsse deren Geschäfte.

Er nimmt die Kontrollen und Überprüfungen vor, die er als opportun erachtet. Hierzu können die Mitglieder des Verwaltungsrates sich alle Dokumente übermitteln lassen, die sie als sachdienlich erachten.

Der Verwaltungsrat kann über die Einsetzung von Ausschüssen entscheiden, die mit der Prüfung der Fragen beauftragt sind, die er selbst oder sein Präsident ihnen zur Prüfung im Hinblick auf eine Stellungnahme unterbreitet. Er legt die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse fest, die ihre Tätigkeiten unter seiner Verantwortung ausüben.

Der Verwaltungsrat ist befugt, insbesondere folgende Beschlüsse zu fassen:

- Aufnahme neuer Gesellschafter;
- Ausschluss von Gesellschaftern;
- Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung und Verfassung der ihr vorzulegenden Vorschläge, Festlegung der Tagesordnung und Vorschlag der Weise der Verwendung der Betriebseinnahmen nach Abzug der Kosten.

Im Verwaltungsrat führt dessen Präsident, der gemäß Artikel 27 benannt wird, den Vorsitz. Dieser organisiert und leitet die Arbeit des Verwaltungsrates und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht. Er achtet auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und sorgt in diesem Rahmen für die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Abhaltung der Sitzungen. Er vergewissert sich, dass die Verwaltungsratsmitglieder fähig sind, ihren Auftrag zu erfüllen. Im Falle seiner Verhinderung führt das älteste Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz im Verwaltungsrat.

#### **Artikel 27. Tagtägliche Führung**

Die tagtägliche Geschäftsführung der Gesellschaft wird einem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied anvertraut, das durch den Verwaltungsrat für ein verlängerbares Mandat von 5 Jahren ernannt wird. Der Verwaltungsrat legt seine Vergütung fest.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Vertreter zu seiner Beratung wählen, falls es im Rahmen der tagtäglichen Verwaltung der

Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Sie bilden zusammen mit ihm den Direktionsrat. Dieser Direktionsrat ist kein Entscheidungsorgan, sondern ein ausschließlich beratendes Organ. Er kann auf einfache Bitte des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds zusammentreten. Die Befugnisse und die Arbeitsweise dieses Rates werden gegebenenfalls in der Geschäftsordnung präzisiert.

Bürgschaften, Wechselbürgschaften und Garantien erfordern eine vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

#### **Artikel 28. Vertretung**

Die Gesellschaft wird in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Staatsbeamter oder ein unabhängiges Organ der Rechtspflege beteiligt ist, und vor Gericht, einschließlich der Fälle der Hinterlegung einer Klage, gegebenenfalls als Nebenkläger, sowohl als Kläger wie auch als Beklagter, durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder gültig vertreten.

#### **Artikel 29. Ermächtigung**

Falls es dem Präsidenten des Rates unmöglich ist, sein Amt auszuüben, unter anderem wegen Abwesenheit, kann er die Gesamtheit oder einen Teil seiner Befugnisse, mit Ausnahme der Ratspräsidentschaft, einem anderen Verwaltungsratsmitglied übertragen. Diese Ermächtigung muss immer für eine begrenzte Zeit erteilt werden. Wenn es dem Präsidenten unmöglich ist, selbst diese Ermächtigung zu erlauben, kann der Verwaltungsrat dies unter den gleichen Bedingungen tun. Der Präsident des Rates oder der Verwaltungsrat kann außerdem gleich welchen Personen, die Mitglied des Rates sind oder nicht, für ein oder mehrere bestimmte Zwecke gleich welchen Sonderauftrag erteilen.

#### **Artikel 30. Protokolle**

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein besonderes Register der Protokolle eingetragen werden. Sie werden von allen Mitgliedern, die an der Beratung teilgenommen haben, oder zumindest von denjenigen, die zur Bildung der Mehrheit beigetragen haben, unterschrieben. Die Ermächtigungen sowie die Stellungnahmen und Stimmabgaben, die schriftlich erteilt werden, oder die sonstigen gedruckten Dokumente werden beigelegt. Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Präsidenten oder zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

#### **Artikel 31. Wirtschaftsprüfer**

Die Kontrolle der Finanzsituation, des Jahresabschlusses und der im Jahresabschluss festzustellenden Ordnungsmäßigkeit der Einrichtungen hinsichtlich der Gesetze und der Satzung muss einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern anvertraut werden, die Mitglieder des « Institut des Réviseurs d'Entreprises » sind und durch die Generalversammlung für eine verlängerbare Dauer von drei Jahren ernannt werden.

In Abweichung von der vorstehenden Bestimmung ist, wenn die Gesellschaft die in Artikel

141, 2° des Körperschaftsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien erfüllt, die Ernennung eines oder mehrerer Kommissars jedoch fakultativ.

Wenn die Ernennung eines Kommissars nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Kontrolle der Gesellschaft fakultativ einem oder mehreren Kommissaren anvertraut werden. Wird kein Kommissar ernannt, so können die Befugnisse zur Untersuchung und Kontrolle der einzelnen Gesellschafter einem oder mehreren Gesellschaftern anvertraut werden, die mit dieser Kontrolle beauftragt werden. Sie dürfen kein anderes Amt ausüben und keinen anderen Auftrag oder kein anderes Mandat in der Gesellschaft annehmen. Sie können sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen, dessen Vergütung der Gesellschaft obliegt, wenn er mit ihrem Einverständnis bestellt wurde oder wenn ihr diese Vergütung durch eine Gerichtsentscheidung auferlegt wurde.

## **VI. GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 32. Organisation der Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat oder der Wirtschaftsprüfer beruft die Generalversammlung der Gesellschafter ein. Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter tritt am vorletzten Dienstag des Monats Juni um 17 Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Versammlung an dem darauf folgenden Werktag statt. Die jährliche Generalversammlung wird am Gesellschaftssitz oder an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst in jedem Fall die Prüfung des Geschäftsberichts, einschließlich des in Artikel 3 dieser Satzung vorgesehenen Sonderberichts und des Berichts der Kommissare, die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Zuweisung der Nettogewinne, die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare sowie gegebenenfalls die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern und Kommissaren.

Die Verwaltungsratsmitglieder beantworten die Fragen der Gesellschafter bezüglich des Geschäftsberichts und des Sonderberichts im Sinne von Artikel 3 oder bezüglich gleich welchen anderen Punktes der Tagesordnung. Der oder die Kommissare beantworten die Fragen der Gesellschafter bezüglich ihrer Berichte.

Die Generalversammlung der Gesellschafter kann nur Beschlüsse über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte fassen.

Auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat der Tagesordnung der Generalversammlung der Gesellschafter ein oder mehrere Punkte hinzufügen. Ein solcher Antrag muss durch Brief oder durch gleich welches andere Mittel im Sinne von Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches wenigstens acht Tage vor dem Datum, an dem die Versammlung stattfindet, an den Verwaltungsrat gerichtet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass jede Person, die aufgrund des Körperschaftsgesetzbuches zu einer Generalversammlung der Gesellschafter eingeladen werden muss und die an einer

Generalversammlung der Gesellschafter teilnimmt oder sich dort vertreten lässt, ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die oben erwähnten Personen können ebenfalls darauf verzichten, das Ausbleiben oder die Regelwidrigkeit einer Einladung vor oder nach der Abhaltung der Versammlung, an der sie nicht teilgenommen haben, geltend zu machen.

Eine außerordentliche oder besondere Generalversammlung der Gesellschafter kann jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, einberufen werden, und muss einberufen werden, wenn 1/5 der Gesellschafter es beantragt oder wenn die Gesellschafter, die ein Fünftel des gezeichneten Kapitals vertreten, es beantragen. Die besonderen oder außerordentlichen Generalversammlungen werden in Belgien an dem in den Einladungen angegebenen Ort abgehalten.

### Artikel 33. Einladungen

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat oder durch den Wirtschaftsprüfer einberufen durch Brief, Fax, E-mail oder gleich welches andere Kommunikationsmittel im Sinne von Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches, adressiert an die im Register der Gesellschaftsanteile eingetragenen Gesellschafter, wenigstens 15 volle Tage vor dem Versammlungsdatum.

### Artikel 34. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Verwaltungsrat oder den Wirtschaftsprüfer, falls dieser die Versammlung einberuft, festgelegt.

Die Versammlungen, die auf eine zweite Einladung hin stattfinden, behalten die Tagesordnung der ersten. Die Gesellschafter, die anwesend sind und dies annehmen, erfüllen die Aufgaben als Stimmzähler gemäß den verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Er erstellt ein Anwesenheitsblatt mit den Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter und der Anzahl Anteile und Stimmen, die sie besitzen.

### Artikel 35. Quorum

Sofern durch das Körperschaftsgesetzbuch oder diese Satzung kein strengeres Quorum vorgeschrieben ist, gilt jede Generalversammlung als gültig zusammengesetzt, wenn in der Versammlung Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens die Hälfte der Anteile der Gesellschaft besitzen. Für die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung ist kein Quorum erforderlich.

Wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter weniger als die Hälfte der Anteile besitzen, wird eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach der ersten Versammlung einberufen. In der zweiten Versammlung sind die Gesellschafter beschlussfähig über die Punkte, die auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen, ungeachtet der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschafter.

Die Vollmachten, die im Rahmen der Versammlung erteilt wurden, werden dem Protokoll der Versammlung als Anhang beigelegt.

### **Artikel 36. Mehrheit**

Eine Liste der Anwesenheiten mit Angabe der Namen der Gesellschafter und der Zahl ihrer Anteile wird durch jeden von ihnen oder durch ihren Beauftragten vor dem Betreten des Sitzungsraums unterschrieben.

Sofern nicht durch das Körperschaftsgesetzbuch oder diese Satzung strengere Mehrheitsbedingungen vorgeschrieben sind, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen weder als Stimme für noch als Stimme gegen einen Vorschlag betrachtet werden.

Folgende Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmen:

- i. Änderung der Satzung, einschließlich Fusionen und Spaltungen;
- ii. teilweise Einbringungen von Aktiva.

Gemäß Artikel 413 des Körperschaftsgesetzbuches erfordert jede Änderung des Gesellschaftszwecks, dass:

- i. die Gesellschafter, die an der Sitzung teilnehmen, wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten;
- ii. sie mit wenigstens vier Fünfteln der Stimmen befürwortet wird.

### **Artikel 37. Stimmrecht**

Gemäß Artikel 661, 4° des Körperschaftsgesetzbuches kann niemand im eigenen Namen und als Beauftragter für eine Anzahl Stimmen von mehr als einem Zehntel (1/10) der mit den vertretenen Anteilen verbundenen Stimmen an den Abstimmungen teilnehmen; dieser Prozentsatz wird auf ein Zwanzigstel (1/20) festgesetzt, wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Eigenschaft als Personalmitglied, das durch die Gesellschaft eingestellt wurde, besitzen. Außerdem werden die Stimmrechte in Bezug auf Anteile, für die die erforderlichen Einzahlungen nicht vollständig erfolgt sind, ausgesetzt.

Jeder Gesellschafter hat Anrecht auf eine Stimme.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates schlägt jede Kategorie von Gesellschaftern eine Liste von Bewerbern vor, wobei die Mindestzahl und die Höchstzahl der pro Liste wählbaren Bewerber in Artikel 22 dieser Satzung festgelegt ist. Es gilt das Prinzip einer Stimme pro Gesellschafter.

Werden keine Gesellschafter für eine Kategorie vorgeschlagen, so ist diese Kategorie nicht im Rat vertreten. Falls infolgedessen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder geringer als 7 ist, muss innerhalb von 15 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, auf deren Tagesordnung die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder steht.

### **Artikel 38. Vollmachten**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten zu lassen, wobei der Beauftragte nur einen einzigen Gesellschafter vertreten darf.

Die Vertretungsbefugnis muss immer durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Auf dieser Vollmacht muss die Tagesordnung angegeben sein oder sie muss zumindest einen bestimmten Punkt betreffen. Sofern es in der Vollmacht nicht anders angegeben ist, kann diese nur im Rahmen einer einzigen Generalversammlung der Gesellschafter gültig sein. Der Verwaltungsrat kann den Wortlaut der Vollmachten festlegen und verlangen, dass diese fünf Tage vor der Generalversammlung an dem von ihr angegebenen Ort hinterlegt werden.

#### **Artikel 39.        Protokolle**

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden in Protokollen festgehalten, die in ein besonderes Register eingetragen und durch die Mitglieder des Vorstands (d.h. der Vorsitzende, der Schriftführer und die zwei Stimmzähler) sowie durch wenigstens einen Gesellschafter unterschrieben werden.

Die Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die überall dort, wo es erforderlich ist, vorzulegen sind, werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder durch den Schriftführer der Sitzung unterschrieben.

#### **Artikel 40.        Vertagung der Generalversammlungen**

Jede Generalversammlung kann während der Sitzung durch den Verwaltungsrat um drei Wochen vertagt werden. Durch diese Vertagung wird nicht jeder gefasste Beschluss aufgehoben, es sei denn, dass die Versammlung anders entscheidet. Die zweite Versammlung entscheidet über die gleiche Tagesordnung. Die zur Teilnahme an der ersten Versammlung erfüllten Formalitäten sind gültig für die zweite. Neue Formalitäten können jedoch im Hinblick auf die zweite Versammlung vorgesehen werden, und diese beschließt endgültig.

### **VII.    FINANZBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 41.        Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Kalenderjahres.

Ausnahmsweise beginnt das erste Buchführungsjahr am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2017.

#### **Artikel 42.        Inventar - Jahresabschluss - Berichte**

Am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und erstellt der Verwaltungsrat ein vollständiges Inventar und legt den Jahresabschluss fest. Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie den Anhang und bildet ein Ganzes. Der Verwaltungsrat verfasst überdies den



Geschäftsbericht sowie den Sonderbericht im Sinne des Körperschaftsgesetzbuches.

#### **Artikel 43.      Verwendungen**

Der positive Überschuss der Ergebnisrechnung bildet, unter Abzug der Abschreibungen, der Wertminderungen und der erforderlichen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, den Nettogewinn.

Über die Verwendung dieses Jahresnettogewinns entscheidet der Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 dieser Satzung:

- a. Den Gesellschaftern wird keine Dividende gewährt.
- b. Es werden 5 % zur Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der gesetzliche Rücklagefonds eine Summe erreicht, die einem Zehntel des Gesellschaftskapitals entspricht.

Der restliche Gewinn wird für eine unteilbare Rücklage verwendet, die zur Finanzierung der Entwicklung der Gesellschaft gemäß ihrem Gesellschaftsziel bestimmt ist.

Falls der Jahresabschluss Verluste aufweisen sollte, wird deren Betrag vorgetragen und anschließend mit den Überschüssen der darauf folgenden Geschäftsjahre verrechnet.

### **VIII.    AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG**

#### **Artikel 44.      Verlust des Gesellschaftskapitals**

Wenn infolge von Verlusten die Nettoaktiva auf einen Betrag sinken, der niedriger ist als die Hälfte des Festanteils des Gesellschaftskapitals, muss die Generalversammlung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust festgestellt wurde oder aufgrund der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen hätte festgestellt werden müssen, einberufen werden, um zu beraten und gegebenenfalls in der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Form über die etwaige Auflösung der Gesellschaft sowie gegebenenfalls andere, in der Tagesordnung angegebene Maßnahmen zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat begründet seine Vorschläge in einem besonderen Bericht, der den Gesellschaftern fünfzehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gehalten wird. Wenn der Verwaltungsrat die Fortsetzung der Tätigkeiten vorschlägt, legt er in seinem Bericht die Maßnahmen dar, die er zu ergreifen gedenkt, um die Finanzsituation der Gesellschaft wiederherzustellen. Dies wird in der Tagesordnung angekündigt. Ein Exemplar dieses Berichts wird den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Eine Kopie davon wird ebenfalls unverzüglich den Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten für die Zulassung zur Versammlung erfüllt haben.

Die gleichen Regeln werden eingehalten, wenn die Nettoaktiva infolge von Verlusten auf einen niedrigeren Betrag als ein Viertel des Festanteils des Gesellschaftskapitals sinken,



doch in diesem Fall erfolgt die Auflösung, wenn sie durch ein Viertel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen genehmigt wird.

#### **Artikel 45. Abwicklung**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt erfolgt die Abwicklung durch Abwickler, die durch die Generalversammlung ernannt werden, und in Ermangelung einer solchen Ernennung erfolgt die Abwicklung durch den amtierenden Verwaltungsrat. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung, die wie bei einer Satzungsänderung entscheidet, aufgelöst werden. Die Abwickler oder der Verwaltungsrat verfügen in diesem Rahmen über die ausgedehntesten Befugnisse gemäß dem Körperschaftsgesetzbuch.

Die Generalversammlung bestimmt die Bezüge der Abwickler.

#### **Artikel 46. Abwicklungssaldo**

Nach Begleichung aller Schulden, Aufwendungen und Kosten der Abwicklung sowie der Rückzahlung ihres Einsatzes an die Gesellschafter wird der Überschuss der Abwicklung gemäß Artikel 661, 9° des Körperschaftsgesetzbuches auf eine Weise verwendet, die dem Gesellschaftsziel der Gesellschaft am nächsten kommt.

### **IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 47. Wohnsitzwahl**

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Gesellschafter, jeder Inhaber von Schuldverschreibungen, jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder etwaige Kommissar oder Abwickler ohne Wohnsitz in Belgien in Ermangelung einer Wohnsitzwahl Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft gewählt hat, wo ihm alle Mitteilungen gültig übermittelt werden können.

#### **Artikel 48. Körperschaftsgesetzbuch**

Die Gesellschafter müssen uneingeschränkt das Körperschaftsgesetzbuch einhalten.

Folglich gelten die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches als in diese Urkunde eingetragen und gelten Klauseln, die im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches stehen, als ungeschrieben.

#### **Artikel 49. Gerichtsstand**

Für alle Streitsachen zwischen der Gesellschaft, ihren Gesellschaftern, Inhabern von Schuldverschreibungen, Verwaltungsratsmitgliedern, Kommissaren und Abwicklern (nachstehend die « Parteien »), die sich direkt oder indirekt auf die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf die Ausführung dieser Satzung beziehen, verpflichten sich die Parteien, die Streitsache gemäß dem belgischen Recht einer Schlichtung zu unterbreiten.

Diese Streitsachen werden der Schlichtung durch eine qualifizierte, unabhängige, neutral und unparteiische Person unterbreitet, die einvernehmlich durch die Parteien oder, in Ermangelung einer Einigung, durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Brüssel, der auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei befasst wird, gewählt wird, um eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Hierzu verpflichten sich die Parteien, an wenigstens einer Schlichtungsversammlung teilzunehmen.

Die Schlichtungskosten trägt die unterliegende Partei.

Falls die Schlichtung scheitert oder nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Datum der Bestellung des Schlichters gelingt, kann die zuerst handelnde Partei den französischsprachigen Gerichten von Brüssel von Bruxelles, die das belgische Recht anwenden, die Streitsache unterbreiten.